

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Renaturierung des Seelesbachs im Bereich des Baugebiets "Boppengrund II",
Bad Rappenau, Gemarkung Bonfeld, Flst.-Nr. 4885**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbe-
zogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG**

Die Stadt Bad Rappenau hat im Stadtteil Bonfeld das Baugebiet „Boppengrund II“ in den Jahren 2021/2022 erschlossen.

Im Rahmen der Erschließung des Neubaugebiets „Boppengrund II“ soll noch der angrenzende Abschnitt des Seelesbachs renaturiert werden. Die Renaturierungsfläche umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 4885 und befindet sich in städtischem Eigentum innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Renaturierungsmaßnahmen tragen zur Kompensation des durch die Erschließung des Baugebiets entstehenden Eingriffs bei. Die Fläche wurde im gültigen Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Folgende Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung sind geplant:

- Rückbau der bestehenden Sohlschalen
- Modellierung des neuen Bachlaufs durch Aushub und Gewässerprofilierung (leicht mäandrierender Lauf; Ausformung von Bermen; Sohlbreite ca. 60-70 cm; flache Böschungsneigung von 1 : 3 bis 1 : 4)
- Auffüllung des alten Bachbetts mit aufbereitetem Aushubmaterial
- Strukturanreicherung im Bachlauf (Einbringung von Totholzbuhnen und -zweigen, Grobschotterinseln)
- Oberbodenandeckung im Bereich der Böschungen
- Einbau einer Weidenspreitlage zur Böschungssicherung (im Bereich des Notüberlaufs des östlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens)
- Ansaat der Uferböschungen mit geeignetem gebietsheimischem Saatgut
- Anlage von Steinhaufen an sonnigen und schattigen Standorten auf der Gewässerböschung

- kleinbereichsweise Initialpflanzung mit Röhricht/Uferstauden
- Pflanzung von 10 Hochstämmen, Heistern und Sträuchern

Bei der geplanten Renaturierung des Seelesbachs handelt es sich um einen Gewässer-
serausbau.

Nach überschlägiger Prüfung sind von dem Vorhaben positive Auswirkungen auf die
Gewässerökologie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Abgesehen von vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist mit
keinen erheblichen Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu rechnen.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei
der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben
eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vor-
prüfung gemäß §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebli-
che nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für die-
ses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.
Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können im Landratsamt
Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K316 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
28.12.2023